

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 2. Oktober 2001
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311
Telefax: 0511/1241-769
e-mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Auskunft erteilt: Herr Michaelis
Az.: 3200-3 III 21 R 240

Rundverfügung G21/2001

Geringfügig beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Zusammenfassung:

Bei der Abrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen darf keine Verschiebung von Arbeitsstunden auf andere Monate erfolgen. Auch die Abrechnung über "Strohänner" ist unzulässig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns sind in letzter Zeit Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung von Dienstverhältnissen mit geringfügig beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt geworden. In diesen Fällen wurden entweder

- geleistete Arbeitsstunden auf Folgemonate "verschoben" oder
- Personen fingiert ("Strohänner"), die zur Abrechnung von Arbeitsstunden dienten.

In beiden Fällen ging es darum, dass Mitarbeiter so viele Arbeitsstunden in einem Monat geleistet hatten, dass bei korrekter Abwicklung die Grenze der Geringfügigkeit überschritten worden wäre. Da wir nicht ausschließen können, dass solche Unregelmäßigkeiten auch in anderen Bereichen unserer Landeskirche vorkommen, weisen wir auf folgendes hin:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1. Sozialgesetzbuch IV liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt. Für diese Beschäftigten muss der Arbeitgeber grundsätzlich pauschale Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 12 % vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung und 10 % an die gesetzliche Krankenversicherung abführen (soweit keine Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse erfolgt oder eine weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht). Geringfügige Beschäftigungen, für die vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt werden, sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte hat. Besteht Lohnsteuerpflicht, kann die Zahlung über eine Lohnsteuerkarte oder als Pauschalversteuerung erfolgen.

Bei der Abrechnung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind jeweils die **tatsächlich** in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen. Eine Verschiebung von Arbeitsstunden auf andere Monate, um damit den Status des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses künstlich zu erhalten, ist unzulässig. Das gilt auch für eine Abrechnung über "Strohänner" (Familienangehörige, Freunde, Bekannte des Arbeitnehmers), um damit eine Sozialversicherungs- und Steuerpflicht zu umgehen. Es handelt sich hierbei nicht um "Kavaliersdelikte". Ein Missbrauch der Vorschriften kann für den Arbeitgeber zu erheblichen Nachzahlungen von Sozialversicherungs- und Steuerbeiträgen führen. Vorsätzliches Handeln kann außerdem auch arbeitsrechtlich oder disziplinarrechtlich und strafrechtlich belangt werden. Wir bitten daher eindringlich, die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch die Rechnungsprüfung in Zukunft verstärkt die Abrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen überprüfen wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle

Erstellt am: 10.02.02